

Ausfüllanleitung zur anlassbezogenen Übermittlung von Daten zu regional vereinbarten Vergütungsaspekten mit Wirkung für die Berichtsjahre 2022 und 2023 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 373. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil C des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 61. Sitzung am 29. März 2019

Stand: 23.5.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Regional vereinbarte Anpassungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (Tabelle REG_MGV)	2
2	Regional vereinbarte Anpassungen der Aufsatzwerte der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (Tabelle REG_MGV_AUFSATZ).....	19
3	Regional vereinbarte Punktwerte zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen (Tabelle REG_PW)	20
4	Regional vereinbarte Punktwertzuschläge zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen (Tabelle REG_PWZ).....	20
5	Weitere regionale Vergütungsaspekte der vertragsärztlichen Versorgung (Tabelle REG_VB)	22

1 Regional vereinbarte Anpassungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (Tabelle REG_MGV)

Allgemeiner Hinweis:

In den für die Jahre 2022 und 2023 zu berichtenden MGV-Aufsatzwerten sind regional vereinbarte Anpassungen der MGV aufgrund einer geänderten MGV-Abgrenzung sowie aufgrund der Änderung der Zahl der Versicherten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bereits berücksichtigt. Hiervon ausgenommen ist der Ausgleich von Versichertenzahldifferenzen im Zusammenhang mit der Hinzusetzung aktualisierter vertragsübergreifender Gesamtbereinigungsmengen je Versicherten, dessen Finanzvolumen nachfolgend unter den Nrn. 8 und 25 zu berichten ist.

Die Anhebungs- bzw. Abzugsbeträge von der MGV eines Berichtsjahres sind immer genau einer Nr. eindeutig zuzuordnen und dürfen nicht in mehreren Zeilen berücksichtigt werden.

Hinweise zu den einzelnen Zeilen:

a) Zu Nr. 1 (MGV-Aufsatzwert im Jahr 2022)

Spalte „Wert“: Summe der mit Wirkung für die vier Berichtsquartale des Jahres 2022 bestimmten kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs unmittelbar vor ihrer Verwendung gemäß Teil A Nr. 2.2.4 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 598. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung).

Der zu berichtende MGV-Aufsatzwert im Jahr 2022 berücksichtigt bereits

- eine ggf. geänderte Abgrenzung der MGV im Vergleich zum Jahr 2021,
- die basiswirksame Korrektur der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2022 bis 2/2022 um den Differenzbetrag der Abweichung der Höhe des um die Versichertenzahlen angepassten Leistungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie des Prüfzeitraums Q 4/2019 bis Q 3/2020 vom Leistungsbedarf des Vergleichszeitraums Q 4/2018 bis Q 3/2019 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 563. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) i. V. m. Teil B Nr. 6 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 54. Sitzung am 14. März 2018,
- die basiswirksame Anpassung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2022 bis 4/2022 i. Z. m. dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer

Briefe gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V ab dem Quartal 3/2020 gemäß Nr. 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022,

- die basiswirksame Anhebung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2022 bis 4/2022 um den Korrekturbetrag je Quartal i. Z. m. Leistungsbedarfsveränderungen von Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen (GOP 11355, 11356, 11444 bis 11448, 11513 und 11522), sofern die Höhe des Leistungsbedarfs in Punkten im Prüfzeitraum Q 1-4/2021 die Höhe des Leistungsbedarfs in Punkten im Vorjahreszeitraum Q 1-4/2020 übersteigt, gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 613. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) i. V. m. Teil B Nrn. 3 bis 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
- die basiswirksame Anhebung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2022 bis 4/2022 zur Finanzierung des erwarteten Mehrbedarfs im Zusammenhang mit der Aufnahme von Hygienezuschlägen in den EBM gemäß Teil B Nr. 2 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 74. Sitzung am 17. November 2021,
- die basiswirksame Anhebung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 3/2022 bis 4/2022 zur Finanzierung der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 des EBM (GOP 32050, 32670, 32680, 32681, 32683, 32701, 32702, 32704, 32705, 32721, 32723, 32785 bis 32790, 32800 bis 32809, 32815, 32817, 32831, 32833, 32839, 32842 bis 32847 und 32851 bis 32853) gemäß Teil C Nr. 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022,
- die Differenzbereinigung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung im Vergleich zum Jahr 2021,
- die basiswirksame Absenkung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2022 bis 4/2022 um den voraussichtlichen KV-spezifischen Korrekturbetrag für die TSVG-Konstellationen Neupatient und Offene Sprechstunde (Vorabberechnung) gemäß Abschnitt 11 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022,
- die basiswirksame Anpassung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2022 bis 4/2022 im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 571. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),

- die Umsetzung der Vorgaben zur Ermittlung der Aufsatzwerte im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Bereinigungsverzichts,
- Veränderungen der Zahl der Versicherten (Versichertenzahlquotienten) im Vergleich zum Jahr 2021,
- die basiswirksame Anhebung bzw. Absenkung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2022 bis 4/2022 um den auf die jeweilige Krankenkasse entfallenden Anteil der KV-spezifischen Punktzahl im Zusammenhang mit der Neufassung des Kapitels 25 im EBM gemäß Teil B Nrn. 7 und 8 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 sowie
- ggf. weitere Sachverhalte aus basiswirksamen Anhebungen bzw. Absenkungen, die ausgehend vom insgesamt für alle Versicherten mit Wohnort im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung für die Quartale des Jahres 2021 basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf zu dem in Nr. 1 berichteten MGV-Aufsatzwert vor Anwendung der gewichteten Veränderungsrate für das Jahr 2022 geführt haben (siehe hierzu auch Tabelle REG_MGV_AUFSATZ).

Die so angepassten Aufsatzwerte sind mit dem regionalen Punktwert des jeweiligen Quartals des Jahres 2021 zu multiplizieren. Angabe in Tsd. Euro.

b) Zu Nr. 2 (Finanzvolumen im Jahr 2022 aus ASV-Differenzbereinigung der MGV (Davon-Ausweis))

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2022 ermittelte ASV-Differenzbereinigungsmenge gemäß Teil A Nr. 2.2.1.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 598. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bewertet zum regionalen Punktwert im Jahr 2021, als Davon-Ausweis zu Nr. 1. Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Die hier zu berichtenden Vorzeichenangaben sind im Vergleich zu sonst üblichen Meldungen von ASV-Differenzbereinigungsmengen (siehe etwa Tabelle ASV_BE) **vertauscht**.

c) Zu Nr. 3 (Gewichtete Veränderungsrate im Jahr 2022)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2022 vereinbarte gewichtete Veränderungsrate gemäß § 87a Abs. 4 Satz 3 SGB V. Angabe in Prozent, 4 Nachkommastellen.

d) Zu Nr. 4 (Finanzvolumen im Jahr 2022 aus basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV um gewichtete Veränderungsrate)

Spalte „Wert“: Finanzvolumen, welches auf die vereinbarte basiswirksame Anhebung bzw. Absenkung der MGV um die gewichtete Veränderungsrate gemäß Nr. 3 entfällt, umgerechnet auf das Niveau des regionalen Punktwertes im Jahr 2021 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zum MGV-Aufsatzwert im Jahr 2022 gemäß Nr. 1). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

e) Zu Nr. 5 (Finanzvolumen im Jahr 2022 aus sonstiger basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en))

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2022 vereinbartes, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nr. 4 hinausgehendes Finanzvolumen aus basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en), umgerechnet auf das Niveau des regionalen Punktwertes im Jahr 2021 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zu dem um das Finanzvolumen gemäß Nr. 4 gesteigerten bzw. abgesenkten MGV-Aufsatzwert im Jahr 2022 gemäß Nr. 1). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Falls mehrere Finanzvolumina vereinbart wurden, sind diese als Summe zu übermitteln.

Spalte „Beschreibung“: Für den Fall, dass der in Spalte „Wert“ übermittelte Wert von 0 abweicht: Kurzbezeichnung(en) der Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en), auf welche sich das Finanzvolumen aus Nr. 5 bezieht.

f) Zu Nr. 6 (Finanzvolumen im Jahr 2022 aus sonstiger basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß regionaler Vereinbarung)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2022 vereinbartes, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 4 und 5 hinausgehendes Finanzvolumen aus basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß regionaler Vereinbarung (außerhalb von Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en)), umgerechnet auf das Niveau des regionalen Punktwertes im Jahr 2021 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zu dem um die Finanzvolumina gemäß Nrn. 4 und 5 gesteigerten bzw. abgesenkten MGV-Aufsatzwert im Jahr 2022 gemäß Nr. 1). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Falls mehrere Finanzvolumina vereinbart wurden, sind diese als Summe zu übermitteln.

Spalte „Beschreibung“: Für den Fall, dass der in Spalte „Wert“ übermittelte Wert von 0 abweicht: Verwendungszweck(e) des Finanzvolumens aus Nr. 6.

g) Zu Nr. 7 (Finanzvolumen im Jahr 2022 aus dem Ausgleich von Versicherten-zahldifferenzen im Zusammenhang mit der Hinzusetzung aktualisierter vertragsübergreifender Gesamtbereinigungsmengen je Versicherten)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2022 vereinbartes, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 4 bis 6 hinausgehendes Finanzvolumen aus basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV zum Ausgleich von Versicherten-zahldifferenzen im Zusammenhang mit der Hinzusetzung aktualisierter vertragsübergreifender Gesamtbereinigungsmengen je Versicherten, umgerechnet auf das Niveau des regionalen Punktwertes im Jahr 2021 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zu dem um die Finanzvolumina gemäß Nrn. 4 bis 6 gesteigerten bzw. abgesenkten MGV-Aufsatzwert im Jahr 2022 gemäß Nr. 1). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

h) Zu Nr. 8 (Finanzvolumen im Jahr 2022 aus Differenzbereinigung aufgrund der Einschreibung von Versicherten in Selektivverträge)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2022 vereinbarte Summe der von der MGV abzusetzenden bzw. der MGV hinzuzusetzenden Differenzbereinigungsbeträge aufgrund der Einschreibung von Versicherten in nach §§ 63, 73b, 73c (a. F.) und 140a SGB V abgeschlossene Selektivverträge, umgerechnet auf das Niveau des regionalen Punktwertes im Jahr 2021 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zu dem um die Finanzvolumina

gemäß Nrn. 4 bis 7 gesteigerten bzw. abgesenkten MGV-Aufsatzwert im Jahr 2022 gemäß Nr. 1). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Die hier zu berichtenden Vorzeichenangaben sind im Vergleich zu sonst üblichen Meldungen von SV-Differenzbereinigungsmengen (siehe etwa Satzart SV_BE) **vertauscht**.

i) Zu Nr. 9 (Finanzvolumen im Jahr 2022 aus Veränderung der MGV aufgrund der Anpassung des regionalen Punktwertes)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2022 vereinbartes, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 4 bis 8 hinausgehendes, auf die MGV entfallendes Finanzvolumen aufgrund der jährlichen Anpassung des regionalen Punktwertes gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zu dem um die Finanzvolumina gemäß Nrn. 4 bis 8 gesteigerten bzw. abgesenkten MGV-Aufsatzwert im Jahr 2022 gemäß Nr. 1). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

j) Zu Nr. 10 (Finanzvolumen aus nicht basiswirksamer Anhebung der MGV aufgrund eines nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs wegen eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen (Akut-NVA), soweit dieses im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2022 finanzwirksam geworden ist)

Spalte „Wert“: Im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2022 finanzwirksam gewordene, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 4 bis 9 hinausgehende nicht basiswirksame Anhebung der MGV aufgrund eines nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs wegen eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen (Akut-NVA) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V. Angabe in Tsd. Euro.

Hinweis: Falls für mehrere Jahre vereinbarte Anhebungen der MGV im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2022 finanzwirksam geworden sind, sind diese als Summe zu übermitteln.

Spalte „Beschreibung“: Für den Fall, dass der in Spalte „Wert“ übermittelte Wert von 0 abweicht: Angabe des Jahres bzw. der Jahre, für welche der nicht vorhersehbare Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfes aus Nr. 10 vereinbart wurde.

k) Zu Nr. 11 (Finanzvolumen aus nicht basiswirksamer Anhebung der MGV nach erfolgter Verrechnung eines für die Jahre 2021 bzw. 2022 festgestellten nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs wegen des Ausnahmeereignisses SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-NVA) mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs, soweit dieses im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2022 finanzwirksam geworden ist)

Spalte „Wert“: Im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2022 finanzwirksam gewordene, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 4 bis 10 hinausgehende nicht basiswirksame Anhebung der MGV nach Verrechnung eines für die Jahre 2021 bzw. 2022 festgestellten nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs wegen des Ausnahmeereignisses SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-NVA) mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs. Angabe in Tsd. Euro.

Hinweis: Zu berichten ist das den Unterschreibungsbetrag übersteigende Volumen des Corona-NVA für die Quartale 4/2021 bis 2/2022, welches den Kassen (zumeist quartalsversetzt) mit Vorgang 006 in Rechnung gestellt wurde. Die Forderung für das Quartal 4/2021 ist hierin gewöhnlich enthalten, da diese zumeist quartalsversetzt erst im Quartal 1/2022 finanzwirksam geworden ist.

l) Zu Nr. 12 (Finanzvolumen aus nicht basiswirksamer Anhebung der MGV aufgrund der außergewöhnlichen Belastung der ambulanten Versorgung durch akute pädiatrische Atemwegserkrankungen (Atemwegs-NVA), soweit dieses im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2022 finanzwirksam geworden ist (Tsd. Euro))

Spalte „Wert“: Im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2022 finanzwirksam gewordene, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 4 bis 11 hinausgehende nicht basiswirksame Anhebung der MGV aufgrund der außergewöhnlichen Belastung der ambulanten Versorgung durch akute pädiatrische Atemwegserkrankungen (Atemwegs-NVA). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven Vorzeichens.

Hinweis: Zu berichten ist der anteilige KV-spezifische MGV-Anhebungsbetrag aufgrund des Atemwegs-NVA gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 633. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), welcher den Kassen mit Finanzwirksamkeit für das Jahr 2022 in Rechnung gestellt worden ist.

m) Zu Nr. 13 (Finanzvolumen im Jahr 2022 aus sonstiger nicht basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en))

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2022 vereinbartes, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 4 bis 12 hinausgehendes Finanzvolumen aus nicht basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Falls mehrere Finanzvolumina vereinbart wurden, sind diese als Summe zu übermitteln. Der zu berichtende Wert beinhaltet auch das Finanzvolumen aus nicht basiswirksamer Absenkung der MGV in den Quartalen 1/2022 bis 2/2022 um den hälftigen Differenzbetrag der Abweichung der Höhe des um die Versicherten zahlen angepassten Leistungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie des Prüfzeitraums Q 4/2019 bis Q 3/2020 vom Leistungsbedarf des Vergleichszeitraums Q 4/2018 bis Q 3/2019 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 563. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) i. V. m. Teil B Nr. 6 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 54. Sitzung am 14. März 2018 (negatives Vorzeichen).

Spalte „Beschreibung“: Für den Fall, dass der in Spalte „Wert“ übermittelte Wert von 0 abweicht: Verwendungszweck(e) des Finanzvolumens aus Nr. 13.

n) Zu Nr. 14 (Finanzvolumen im Jahr 2022 aus sonstiger nicht basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß regionaler Vereinbarung)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2022 vereinbartes, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 4 bis 13 hinausgehendes Finanzvolumen aus nicht basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß regionaler Vereinbarung (außerhalb von Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en)). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Falls mehrere Finanzvolumina vereinbart wurden, sind diese als Summe zu übermitteln.

Spalte „Beschreibung“: Für den Fall, dass der in Spalte „Wert“ übermittelte Wert von 0 abweicht: Verwendungszweck(e) des Finanzvolumens aus Nr. 14.

o) Zu Nr. 15 (Finanzvolumen aus basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV, das sich aus der Differenz der MGV bei Verwendung des "finalen" TSVG-Korrekturbetrages bzw. des "vorläufigen" TSVG-Korrekturbetrages ergibt, soweit dieses im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2022 finanzwirksam geworden ist (Tsd. Euro)

Spalte „Wert“: Im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2022 finanzwirksam gewordene Differenz der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zwischen den Versionen unter Verwendung des endgültigen und vorab berechneten Korrekturbetrages für die TSVG-Konstellationen Neupatient und Offene Sprechstunde gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022. Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Zu berichten ist der Betrag, der den Kassen mit Vorgang 029 im Jahr 2022 in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben wurde. Die Differenz aus finaler und vorläufiger MGV-Berechnung für das Quartal 4/2021 ist hierin enthalten, da diese erst im Quartal 1/2022 finanzwirksam geworden ist.

p) Zu Nr. 16 (MGV im Jahr 2022)

Spalte „Wert“: Summe der mit Wirkung für die vier Berichtsquartale des Jahres 2022 vereinbarten MGV. Angabe in Tsd. Euro.

q) Zu Nr. 17 (Basiswirksame MGV im Jahr 2022 (Davon-Ausweis))

Spalte „Wert“: Summe des mit Wirkung für die vier Berichtsquartale des Jahres 2022 basiswirksam vereinbarten, mit dem regionalen Punktwert des jeweiligen Quartals multiplizierten, bereinigten Behandlungsbedarfs gemäß § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V, als Davon-Ausweis zu Nr. 16. Angabe in Tsd. Euro.

r) Zu Nr. 18 (MGV-Aufsatzwert im Jahr 2023)

Spalte „Wert“: Summe der mit Wirkung für die vier Berichtsquartale des Jahres 2023 bestimmten kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs unmittelbar vor ihrer Verwendung gemäß Nr. 2.2.4 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 654. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung).

Der zu berichtende MGV-Aufsatzwert im Jahr 2023 berücksichtigt bereits

- die basiswirksame Anhebung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2023 bis 4/2023 zur Finanzierung des erwarteten Mehrbedarfs im

Zusammenhang mit der Bewertungsanpassung der Gebührenordnungspositionen 40556, 40558 und 40560 (Kostenpauschalen Radiosynoviorthese) im EBM gemäß Teil B Nr. 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023,

- eine ggf. geänderte Abgrenzung der MGV im Vergleich zum Jahr 2022,
- die basiswirksame Anpassung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2023 bis 2/2023 i. Z. m. dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V ab dem Quartal 3/2020 gemäß Nr. 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022,
- die basiswirksame Anhebung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2023 bis 2/2023 zur Finanzierung der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 des EBM (GOP 32050, 32670, 32680, 32681, 32683, 32701, 32702, 32704, 32705, 32721, 32723, 32785 bis 32790, 32800 bis 32809, 32815, 32817, 32831, 32833, 32839, 32842 bis 32847 und 32851 bis 32853) gemäß Teil C Nr. 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022,
- die basiswirksame Absenkung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2023 bis 4/2023 um die fortentwickelten KV-spezifischen Eindeckelungssummen im Zusammenhang mit der Neufassung des Kapitels 25 im EBM gemäß Teil B Nr. 10 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 i. V. m. Protokollnotiz Nr. 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022,
- die basiswirksame Anhebung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2023 bis 4/2023 um den Korrekturbetrag je Quartal i. Z. m. Leistungsbedarfsveränderungen von Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen (GOP 11355, 11356, 11444 bis 11448, 11513 und 11522), sofern die Höhe des Leistungsbedarfs in Punkten im Prüfzeitraum Q 1-4/2022 die Höhe des Leistungsbedarfs in Punkten im Vorjahreszeitraum Q 1-4/2021 übersteigt, gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 659. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) i. V. m. Teil B Nrn. 3 bis 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
- die basiswirksame Absenkung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 2/2023 bis 4/2023 um die KV-spezifischen Reinigungsmengen

- in Punkten zur Umsetzung der Bereinigung kinder- und jugendpsychiatrischer Leistungen gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 652. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 662. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
- die Differenzbereinigung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung im Vergleich zum Jahr 2022,
 - die basiswirksame Absenkung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2023 bis 4/2023 um die für den jeweiligen KV-Bezirk ermittelten Bereinigungsbeträge für die TSVG-Konstellation Offene Sprechstunde gemäß Nr. 7 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 651. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
 - die basiswirksame Anhebung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2023 bis 4/2023 um die KV-spezifischen Rückführungsbeträge für die TSVG-Konstellation Neupatient gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 623. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 630. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 und des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 658. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) i. V. m. Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 623. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
 - die basiswirksame Anpassung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs in den Quartalen 1/2023 bis 4/2023 im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 607. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
 - die Umsetzung der Vorgaben zur Ermittlung der Aufsatzwerte im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Bereinigungsverzichts,
 - Veränderungen der Zahl der Versicherten (Versichertenzahlquotienten) im Vergleich zum Jahr 2022 sowie
 - ggf. weitere Sachverhalte aus basiswirksamen Anhebungen bzw. Absenkungen, die ausgehend vom insgesamt für alle Versicherten mit Wohnort im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung für die Quartale des Jahres 2022 basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf zu dem in Nr. 18 berichteten MGV-Aufsatzwert vor Anwendung der gewichteten Veränderungsrate für das Jahr 2023 geführt haben (siehe hierzu auch Tabelle REG_MGV_AUFSATZ).

Die so angepassten Aufsatzwerte sind mit dem regionalen Punktwert des jeweiligen Quartals des Jahres 2022 zu multiplizieren. Angabe in Tsd. Euro.

s) Zu Nr. 19 (Finanzvolumen im Jahr 2023 aus ASV-Differenzbereinigung der MGV (Davon-Ausweis))

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2023 ermittelte ASV-Differenzbereinigungsmenge gemäß Teil A Nr. 2.2.1.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 654. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bewertet zum regionalen Punktwert im Jahr 2022, als Davon-Ausweis zu Nr. 18. Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Die hier zu berichtenden Vorzeichenangaben sind im Vergleich zu sonst üblichen Meldungen von ASV-Differenzbereinigungsmengen (siehe etwa Tabelle ASV_BE) **vertauscht**.

t) Zu Nr. 20 (Gewichtete Veränderungsrate im Jahr 2023)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2023 vereinbarte gewichtete Veränderungsrate gemäß § 87a Abs. 4 Satz 3 SGB V. Angabe in Prozent, 4 Nachkommastellen.

u) Zu Nr. 21 (Finanzvolumen im Jahr 2023 aus basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV um gewichtete Veränderungsrate)

Spalte „Wert“: Finanzvolumen im Jahr 2023, welches auf die vereinbarte basiswirksame Anhebung bzw. Absenkung der MGV um die gewichtete Veränderungsrate gemäß Nr. 20 entfällt, umgerechnet auf das Niveau des regionalen Punktwertes im Jahr 2022 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zum MGV-Aufsatzwert im Jahr 2023 gemäß Nr. 18). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

v) Zu Nr. 22 (Finanzvolumen im Jahr 2023 aus sonstiger basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en))

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2023 vereinbartes, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nr. 21 hinausgehendes Finanzvolumen aus basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en), umgerechnet auf das Niveau des regionalen Punktwertes im

Jahr 2022 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zu dem um das Finanzvolumen gemäß Nr. 21 gesteigerten bzw. abgesenkten MGV-Aufsatzwert im Jahr 2023 gemäß Nr. 18). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Falls mehrere Finanzvolumina vereinbart wurden, sind diese als Summe zu übermitteln.

Spalte „Beschreibung“: Für den Fall, dass der in Spalte „Wert“ übermittelte Wert von 0 abweicht: Kurzbezeichnung(en) der Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en), auf welche sich das Finanzvolumen aus Nr. 22 bezieht.

w) Zu Nr. 23 (Finanzvolumen im Jahr 2023 aus sonstiger basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß regionaler Vereinbarung)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2023 vereinbartes, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 21 und 22 hinausgehendes Finanzvolumen aus basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß regionaler Vereinbarung (außerhalb von Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en)), umgerechnet auf das Niveau des regionalen Punktwertes im Jahr 2022 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zu dem um die Finanzvolumina gemäß Nrn. 21 und 22 gesteigerten bzw. abgesenkten MGV-Aufsatzwert im Jahr 2023 gemäß Nr. 18). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Falls mehrere Finanzvolumina vereinbart wurden, sind diese als Summe zu übermitteln.

Spalte „Beschreibung“: Für den Fall, dass der in Spalte „Wert“ übermittelte Wert von 0 abweicht: Verwendungszweck(e) des Finanzvolumens aus Nr. 23.

x) Zu Nr. 24 (Finanzvolumen im Jahr 2023 aus dem Ausgleich von Versicherten-zahldifferenzen im Zusammenhang mit der Hinzusetzung aktualisierter vertragsübergreifender Gesamtbereinigungsmengen je Versicherten)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2023 vereinbartes, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 21 bis 23 hinausgehendes Finanzvolumen aus basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV zum Ausgleich von Versicherten-zahldifferenzen im Zusammenhang mit der Hinzusetzung aktualisierter vertragsübergreifender Gesamtbereinigungsmengen je Versicherten, umgerechnet auf das Niveau des regionalen Punktwertes im Jahr 2022 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zu dem um die Fi-

anzvolumina gemäß Nrn. 21 bis 23 gesteigerten bzw. abgesenkten MGV-Aufsatzwert im Jahr 2023 gemäß Nr. 18). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

y) Zu Nr. 25 (Finanzvolumen im Jahr 2023 aus Differenzbereinigung aufgrund der Einschreibung von Versicherten in Selektivverträge)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2023 vereinbarte Summe der von der MGV abzusetzenden bzw. der MGV hinzuzusetzenden Differenzbereinigungsbeiträge aufgrund der Einschreibung von Versicherten in nach §§ 63, 73b, 73c (a. F.) und 140a SGB V abgeschlossene Selektivverträge, umgerechnet auf das Niveau des regionalen Punktwertes im Jahr 2022 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zu dem um die Finanzvolumina gemäß Nrn. 21 bis 24 gesteigerten bzw. abgesenkten MGV-Aufsatzwert im Jahr 2023 gemäß Nr. 18). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Die hier zu berichtenden Vorzeichenangaben sind im Vergleich zu sonst üblichen Meldungen von SV-Differenzbereinigungsmengen (siehe etwa Satzart SV_BE) **vertauscht**.

z) Zu Nr. 26 (Finanzvolumen im Jahr 2023 aus Veränderung der MGV aufgrund der Anpassung des regionalen Punktwertes)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2023 vereinbartes, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 21 bis 25 hinausgehendes, auf die MGV entfallendes Finanzvolumen aufgrund der jährlichen Anpassung des regionalen Punktwertes gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zu dem um die Finanzvolumina gemäß Nrn. 21 bis 25 gesteigerten bzw. abgesenkten MGV-Aufsatzwert im Jahr 2023 gemäß Nr. 18). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

aa) Zu Nr. 27 (Finanzvolumen aus nicht basiswirksamer Anhebung der MGV aufgrund eines nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs wegen eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen (Akut-NVA), soweit dieses im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2023 finanzwirksam geworden ist)

Spalte „Wert“: Im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2023 finanzwirksam gewordene, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 21 bis 26 hinausgehende nicht basiswirksame Anhebung der MGV aufgrund eines nicht vorherseh-

baren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs wegen eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen (Akut-NVA) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V. Angabe in Tsd. Euro.

Hinweis: Falls für mehrere Jahre vereinbarte Anhebungen der MGV im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2023 finanzwirksam geworden sind, sind diese als Summe zu übermitteln.

Spalte „Beschreibung“: Für den Fall, dass der in Spalte „Wert“ übermittelte Wert von 0 abweicht: Angabe des Jahres bzw. der Jahre, für welche der nicht vorhersehbare Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfes aus Nr. 27 vereinbart wurde.

bb) Zu Nr. 28 (Finanzvolumen aus nicht basiswirksamer Anhebung der MGV aufgrund der außergewöhnlichen Belastung der ambulanten Versorgung durch akute pädiatrische Atemwegserkrankungen (Atemwegs-NVA), soweit dieses im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2023 finanzwirksam geworden ist (Tsd. Euro))

Spalte „Wert“: Im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2023 finanzwirksam gewordene, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 21 bis 27 hinausgehende nicht basiswirksame Anhebung der MGV aufgrund der außergewöhnlichen Belastung der ambulanten Versorgung durch akute pädiatrische Atemwegserkrankungen (Atemwegs-NVA). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven Vorzeichens.

Hinweis: Zu berichten ist der anteilige KV-spezifische MGV-Anhebungsbetrag aufgrund des Atemwegs-NVA gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 633. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), welcher den Kassen mit Finanzwirksamkeit für das Jahr 2023 in Rechnung gestellt worden ist.

cc) Zu Nr. 29 (Finanzvolumen im Jahr 2023 aus sonstiger nicht basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en))

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2023 vereinbartes, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 21 bis 28 hinausgehendes Finanzvolumen aus nicht basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Falls mehrere Finanzvolumina vereinbart wurden, sind diese als Summe zu übermitteln.

Spalte „Beschreibung“: Für den Fall, dass der in Spalte „Wert“ übermittelte Wert von 0 abweicht: Verwendungszweck(e) des Finanzvolumens aus Nr. 29.

dd) Zu Nr. 30 (Finanzvolumen im Jahr 2023 aus sonstiger nicht basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß regionaler Vereinbarung)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das Jahr 2023 vereinbartes, über die Anhebung bzw. Absenkung gemäß Nrn. 21 bis 29 hinausgehendes Finanzvolumen aus nicht basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV gemäß regionaler Vereinbarung (außerhalb von Bundesvorgabe(n) bzw. Bundesempfehlung(en)). Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Falls mehrere Finanzvolumina vereinbart wurden, sind diese als Summe zu übermitteln.

Spalte „Beschreibung“: Für den Fall, dass der in Spalte „Wert“ übermittelte Wert von 0 abweicht: Verwendungszweck(e) des Finanzvolumens aus Nr. 30.

ee) Zu Nr. 31 (Finanzvolumen aus basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der MGV, das sich aus der Differenz der MGV bei Verwendung des "finalen" TSVG-Korrekturbetrages bzw. des "vorläufigen" TSVG-Korrekturbetrages ergibt, soweit dieses im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2023 finanzwirksam geworden ist (Tsd. Euro))

Spalte „Wert“: Im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2023 finanzwirksam gewordene Differenz der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zwischen den Versionen unter Verwendung des endgültigen und vorab berechneten Korrekturbetrages für die TSVG-Konstellationen Neupatient und Offene Sprechstunde gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022. Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

Hinweis: Zu berichten ist der Betrag, der den Kassen mit Vorgang 029 im Jahr 2023 in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben wurde. Die Differenz aus finaler und vorläufiger MGV-Berechnung für das Quartal 4/2022 ist hierin enthalten, da diese erst im Quartal 1/2023 finanzwirksam geworden ist.

ff) Zu Nr. 32 (MGV im Jahr 2023)

Spalte „Wert“: Summe des mit Wirkung für die vier Berichtsquartale des Jahres 2023 vereinbarten MGV. Angabe in Tsd. Euro.

gg) Zu Nr. 33 (Basiswirksame MGV im Jahr 2023 (Davon-Ausweis))

Spalte „Wert“: Summe des mit Wirkung für die vier Berichtsquartale des Jahres 2023 basiswirksam vereinbarten, mit dem regionalen Punktwert des jeweiligen Quartals multiplizierten, bereinigten Behandlungsbedarfs gemäß § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V, als Davon-Ausweis zu Nr. 32. Angabe in Tsd. Euro.

2 Regional vereinbarte Anpassungen der Aufsatzwerte der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (Tabelle REG_MGV_AUFSATZ)

a) Zu Spalte [1] (Sachverhalt)

Aufzuführen sind Sachverhalte aus basiswirksamen Anhebungen bzw. Absenkungen, die ausgehend vom insgesamt für alle Versicherten mit Wohnort im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung für die jeweiligen Vorjahresquartale basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf zu den unter den Nrn. 1 und 18 der Tabelle REG_MGV berichteten MGV-Aufsatzwerten geführt haben, mit Ausnahme von Versichertenzahländerungen gemäß Schritt 2.2.3 des Aufsatzwertebeschlusses.

In der vom Institut des Bewertungsausschusses auf seiner Internetseite zur Verfügung gestellten Excel-Vorlage sind diejenigen Sachverhalte aufgeführt, die für die Jahre 2022 und 2023 nur dann zu berichten sind, wenn und soweit diese bundesweit geltenden Empfehlungen bzw. Vorgaben auf regionaler Ebene abweichend umgesetzt worden sind. Entsprechende Angaben können entfallen, wenn und soweit keine regional abweichende Umsetzung dieser bundesweit geltenden Empfehlungen bzw. Vorgaben erfolgt ist.

b) Zu Spalte [2] (Finanzvolumen der Anhebung bzw. Absenkung, als prozentualer Anteil des MGV-Aufsatzwertes im Jahr 2022)

Anzugeben ist für den jeweiligen Sachverhalt das mit Wirkung für das Jahr 2022 vereinbarte Finanzvolumen aus basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs als prozentualer Anteil des unter Nr. 1 der Tabelle REG_MGV berichteten Aufsatzwertes. Angabe in Prozent unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

c) Zu Spalte [3] (Finanzvolumen der Anhebung bzw. Absenkung, als prozentualer Anteil des MGV-Aufsatzwertes im Jahr 2023)

Anzugeben ist für den jeweiligen Sachverhalt das mit Wirkung für das Jahr 2023 vereinbarte Finanzvolumen aus basiswirksamer Anhebung bzw. Absenkung der Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs als prozentualer Anteil des unter Nr. 18 der Tabelle REG_MGV berichteten Aufsatzwertes. Angabe in Prozent unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

3 Regional vereinbarte Punktwerte zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen (Tabelle REG_PW)

Zu Nrn. 1 bis 8 (Regionaler Punktwert)

Spalte „Wert“: Mit Wirkung für das jeweilige Quartal vereinbarter regionaler Punktwert gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen. Angabe in Cent, 4 Nachkommastellen.

4 Regional vereinbarte Punktwertzuschläge zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen (Tabelle REG_PWZ)

a) Zu Spalte [1] (Sachverhalt)

Vorgegeben sind die zu unterscheidenden Sachverhalte in den Nrn. 1 bis 4.

Die unter den Nrn. 2 bis 4 zu berichtenden Zuschläge auf den Orientierungswert gemäß § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V (besonders förderungswürdige Leistungen und Leistungen von besonders zu fördernden Leistungserbringern) umfassen auch vereinbarte Zuschläge auf den Orientierungswert zur Förderung vertragsärztlicher Leistungen, die telemedizinisch erbracht werden, gemäß § 87a Abs. 2 Satz 6 SGB V.

Der Sachverhalt Nr. 3 bezieht sich auf eine Förderung durch reine Punktwertzuschläge, die als Davon-Ausweis zu Nr. 2 berichtet wird.

Der Sachverhalt Nr. 4 bezieht sich auf eine Förderung durch zusätzlich vereinbarte Pauschalen (z. B. Pseudoziffern), die als Davon-Ausweis zu Nr. 2 berichtet wird.

b) Zu Spalte [2] (Finanzvolumen gesamt im Jahr 2022)

Anzugeben ist das auf regional vereinbarte Zuschläge auf bzw. Abschläge vom Orientierungswert entfallende gesamte Finanzvolumen im Jahr 2022 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zur Vergütung zum bundeseinheitlichen Orientierungswert), differenziert nach den einzelnen Sachverhalten gemäß den Nrn. 1 bis 4. Angabe in Tsd. Euro. Negative Werte (Abschläge) sind mit vorweggestelltem Minuszeichen darzustellen.

Hinweis: Der anzugebende in-/dekrementelle Effekt bezieht sich auf die Gesamtheit aus MGV und EGV.

c) Zu Spalte [3] (Finanzvolumen EGV im Jahr 2022)

Anzugeben ist als Davon-Ausweis zu Spalte [2] das auf regional vereinbarte Zuschläge auf bzw. Abschläge vom Orientierungswert innerhalb der extrabudgetären Vergütung entfallende Finanzvolumen im Jahr 2022 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zur Vergütung zum bundeseinheitlichen Orientierungswert), differenziert nach den einzelnen Sachverhalten gemäß den Nrn. 1 bis 4. Angabe in Tsd. Euro. Negative Werte (Abschläge) sind mit vorweggestelltem Minuszeichen darzustellen.

d) Zu Spalte [4] (Geförderte Leistungsmenge gesamt im Jahr 2022)

Anzugeben ist die Höhe des insgesamt geförderten Punktzahlvolumens im Jahr 2022, bewertet zum bundeseinheitlichen Orientierungswert im Jahr 2022, differenziert nach den einzelnen Sachverhalten gemäß den Nrn. 1 bis 4. Angabe in Tsd. Euro.

Hinweis: Die anzugebende geförderte Leistungsmenge bezieht sich auf die Gesamtheit aus MGV und EGV.

e) Zu Spalte [5] (Geförderte Leistungsmenge EGV im Jahr 2022)

Anzugeben ist als Davon-Ausweis zu Spalte [4] die Höhe des innerhalb der extrabudgetären Vergütung geförderten Punktzahlvolumens im Jahr 2022, bewertet zum bundeseinheitlichen Orientierungswert im Jahr 2022, differenziert nach den einzelnen Sachverhalten gemäß den Nrn. 1 bis 4. Angabe in Tsd. Euro.

f) Zu Spalte [6] (Finanzvolumen gesamt im Jahr 2023)

Anzugeben ist das auf regional vereinbarte Zuschläge auf bzw. Abschläge vom Orientierungswert entfallende gesamte Finanzvolumen im Jahr 2023 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zur Vergütung zum bundeseinheitlichen Orientierungswert), differenziert nach den einzelnen Sachverhalten gemäß den Nrn. 1 bis 4. Angabe in Tsd. Euro. Negative Werte (Abschläge) sind mit vorweggestelltem Minuszeichen darzustellen.

Hinweis: Der anzugebende in-/dekrementelle Effekt bezieht sich auf die Gesamtheit aus MGV und EGV.

g) Zu Spalte [7] (Finanzvolumen EGV im Jahr 2023)

Anzugeben ist als Davon-Ausweis zu Spalte [6] das auf regional vereinbarte Zuschläge auf bzw. Abschläge vom Orientierungswert innerhalb der extrabudgetären Vergütung entfallende Finanzvolumen im Jahr 2023 (inkrementeller Anhebungsbetrag bzw. dekrementeller Absenkungsbetrag im Vergleich zur Vergütung zum

bundeseinheitlichen Orientierungswert), differenziert nach den einzelnen Sachverhalten gemäß den Nrn. 1 bis 4. Angabe in Tsd. Euro. Negative Werte (Abschlüsse) sind mit vorweggestelltem Minuszeichen darzustellen.

h) Zu Spalte [8] (Geförderte Leistungsmenge gesamt im Jahr 2023)

Anzugeben ist die Höhe des insgesamt geförderten Punktzahlvolumens im Jahr 2023, bewertet zum bundeseinheitlichen Orientierungswert im Jahr 2023, differenziert nach den einzelnen Sachverhalten gemäß den Nrn. 1 bis 4. Angabe in Tsd. Euro.

Hinweis: Die anzugebende geförderte Leistungsmenge bezieht sich auf die Gesamtheit aus MGV und EGV.

i) Zu Spalte [9] (Geförderte Leistungsmenge EGV im Jahr 2023)

Anzugeben ist als Davon-Ausweis zu Spalte [8] die Höhe des innerhalb der extra-budgetären Vergütung geförderten Punktzahlvolumens im Jahr 2023, bewertet zum bundeseinheitlichen Orientierungswert im Jahr 2023, differenziert nach den einzelnen Sachverhalten gemäß den Nrn. 1 bis 4. Angabe in Tsd. Euro.

5 Weitere regionale Vergütungsaspekte der vertragsärztlichen Versorgung (Tabelle REG_VB)

a) Zu Spalte [1] (Vereinbarung)

Bezeichnung der regionalen Vereinbarung mit Angabe des Leistungsbereichs, auf welchen sich die regionale Vereinbarung bezieht (z. B. Ambulantes Operieren, Belegärztliche Leistungen, Früherkennung, Impfungen, DMP, Sachkosten etc.).

In der vom Institut des Bewertungsausschusses auf seiner Internetseite zur Verfügung gestellten Excel-Vorlage sind weitere Sachverhalte aufgeführt, die für die Jahre 2022 und 2023 zu berichten sind. Diese umfassen folgende Inhalte:

- Nachzahlungen der Krankenkassen aufgrund der rückwirkenden Bewertungsanpassung psychotherapeutischer Leistungen für die Quartale 3/2022 und 4/2022 gemäß den Beschlüssen des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 80. Sitzung am 29. März 2023 und des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 92. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), soweit diese im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2023 finanzwirksam geworden sind

- Ausgleichszahlungen der Krankenkassen nach § 87a Abs. 3b Satz 9 SGB V für Leistungen der Kinder- und Jugendmedizin gemäß Nr. 6 Ziffer 1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 653. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), soweit diese im Rahmen der Rechnungslegung für das Jahr 2023 finanzwirksam geworden sind

Hinweis: Folgende Sachverhalte werden – anders als in der letztjährigen Excel-Vorlage – aktuell nicht mehr abgefragt, da der Bewertungsausschuss keine relevanten Finanzvolumen erwartet:

- Nachzahlungen der Krankenkassen aufgrund der Höherbewertung der Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie für die Jahre 2013 bis 2018
- Ausgleichszahlungen an vertragsärztliche Leistungserbringer gemäß § 87a Abs. 3b SGB V (EGV-Schutzschirm) für das Jahr 2020
- Finanzvolumen aus einem für das Jahr 2020 festgestellten nicht vorhersehbaren Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs wegen des Ausnahmeereignisses SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-NVA)
- Finanzvolumen aus nachträglicher Verrechnung eines für das Quartal 4/2020 festgestellten nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs wegen des Ausnahmeereignisses SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-NVA) mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs

Falls diese Sachverhalte auf regionaler Ebene dennoch als relevant bewertet werden, können diese ab Zeile 3 aufgenommen und berichtet werden.

b) Zu Spalte [2] (Zweck der Vereinbarung)

Angabe des Zwecks der regionalen Vereinbarung.

- Werte:
- 1 = Förderung der Vergütung bestimmter vertragsärztlicher Leistungen
 - 2 = Förderung der Vergütung von Leistungen bestimmter Ärzte/Therapeuten
 - 3 = Kombination aus 1 und 2
 - 4 = (pauschale) Förderung der vertragsärztlichen Vergütung ohne konkrete Zuordnung zu bestimmten vertragsärztlichen Leistungen oder Ärzten/Therapeuten
 - 9 = sonst

c) Zu Spalte [4] (Instrument zur Vergütungsförderung)

Angabe des regional vereinbarten Instruments zur Vergütungsförderung.

Werte: 1 = Punktwertzuschläge bzw. Punktwertabschläge (Förderung der Preiskomponente)

2 = Veränderung des Leistungsbedarfs (Förderung der Mengenkompone-
nente)

3 = Kombination aus 1 und 2

4 = (pauschale) Erhöhung des Finanzvolumens ohne konkrete Zuordnung
zu bestimmten vertragsärztlichen Leistungen oder Ärzten/Therapeuten

9 = sonst

d) Zu Spalte [6] (Erstes Quartal der Gültigkeit innerhalb des Berichtszeitraums)

Erstes Quartal, in welchem die regionale Vereinbarung innerhalb des Berichtszeitraums (2022 und 2023) gegolten hat, im Format JJJQ.

Hinweis: Als frühestmögliches Quartal ist grundsätzlich das erste Quartal des Jahres 2022 anzugeben.

e) Zu Spalte [7] (Letztes Quartal der Gültigkeit innerhalb des Berichtszeitraums)

Letztes Quartal, in welchem die regionale Vereinbarung innerhalb des Berichtszeitraums (2022 und 2023) gegolten hat, im Format JJJQ.

Hinweis: Als letztmögliches Quartal ist grundsätzlich das vierte Quartal des Jahres 2023 anzugeben.

f) Zu Spalte [8] (Finanzvolumen im Jahr 2022)

Für den Fall, dass in Spalte [4] (Instrument zur Vergütungsförderung) einer der Werte „2“, „3“, „4“ oder „9“ übermittelt wird, ist das gesamte Finanzvolumen der regionalen Vereinbarung im Jahr 2022 anzugeben. Angabe in Tsd. Euro.

g) Zu Spalte [9] (Differenz des Finanzvolumens im Jahr 2022 im Vergleich zur Vergütung zum bundeseinheitlichen Orientierungswert)

Für den Fall, dass in Spalte [4] (Instrument zur Vergütungsförderung) der Wert „1“ übermittelt wird, ist die Differenz zwischen dem gesamten Finanzvolumen der regionalen Vereinbarung und dem zum bundeseinheitlichen Orientierungswert bewerteten Vergütungsvolumen der regionalen Vereinbarung im Jahr 2022 anzugeben. Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

h) Zu Spalte [10] (Leistungsmenge im Jahr 2022)

Anzugeben ist die gesamte Leistungsmenge (Leistungsbedarf) der regionalen Vereinbarung im Jahr 2022, bewertet zum bundeseinheitlichen Orientierungswert im Jahr 2022. Angabe in Tsd. Euro.

i) Zu Spalte [11] (Finanzvolumen im Jahr 2023)

Für den Fall, dass in Spalte [4] (Instrument zur Vergütungsförderung) einer der Werte „2“, „3“, „4“ oder „9“ übermittelt wird, ist das gesamte Finanzvolumen der regionalen Vereinbarung im Jahr 2023 anzugeben. Angabe in Tsd. Euro.

j) Zu Spalte [12] (Differenz des Finanzvolumens im Jahr 2023 im Vergleich zur Vergütung zum bundeseinheitlichen Orientierungswert)

Für den Fall, dass in Spalte [4] (Instrument zur Vergütungsförderung) der Wert „1“ übermittelt wird, ist die Differenz zwischen dem gesamten Finanzvolumen der regionalen Vereinbarung und dem zum bundeseinheitlichen Orientierungswert bewerteten Vergütungsvolumen der regionalen Vereinbarung im Jahr 2023 anzugeben. Angabe in Tsd. Euro unter Berücksichtigung des positiven oder negativen Vorzeichens.

k) Zu Spalte [13] (Leistungsmenge im Jahr 2023)

Anzugeben ist die gesamte Leistungsmenge (Leistungsbedarf) der regionalen Vereinbarung im Jahr 2023, bewertet zum bundeseinheitlichen Orientierungswert im Jahr 2023. Angabe in Tsd. Euro.